

KOPIE

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Naturdenkmals (Naturgebilde):

"Lindenallee in Bergwitz" - Sommerlinden – *Tilia platyphyllus* Scop.

Auf Grund der §§ 22, 27, 45 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28) und bei Einhalten des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzobjekt

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Bäume werden als Naturdenkmal (Naturgebilde) festgesetzt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung:
"Lindenallee in Bergwitz".
- (2) Die Einzelbestandteile des Schutzobjektes und deren geschützte Umgebung, der Kronentraufbereich, sind in der Anlage zur Verordnung identifizierbar beschrieben. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzgegenstand

Das Naturdenkmal besteht aus 98 Einzelbäumen und steht beidseitig der L 129 in der Gemeinde Bergwitz (Lindenstraße).

- (1) Das Naturdenkmal ist auf einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Das Naturdenkmal ist auf der topografischen Karte **unmaßstäblich** dargestellt und durch **schwarze Symbole** gekennzeichnet.
- (3) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte ist beim Landkreis Wittenberg – untere Naturschutzbehörde - und bei dem Verwaltungssitz der Gemeinde Bergwitz zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung der ortsbildprägenden Lindenallee in der Gemeinde Bergwitz sowie deren unmittelbar angrenzende Umgebung aus folgenden Gründen:

**1. wegen ihrer ökologischen Bedeutung
und**

2. wegen ihrer Eigenart.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung, die dazugehörigen Traufflächen, zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören.
- (2) Folgende Handlungen an den Einzelbäumen des Naturdenkmals und ihrer geschützten Umgebung sind verboten:
 1. Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen;
 2. die Bäume durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen;
 3. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
 4. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf den Traufflächen zu lagern oder abzulagern;
 5. auf den Traufflächen Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporär befestigte Unterstände aus Materialien aller Art wie z. B. für Feste aufzustellen;
 6. auf den Traufflächen Feuer anzumachen und zu unterhalten;
 7. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auszubringen;
 8. den Boden im unversiegelten Bereich abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln;
 9. die unversiegelten Traufflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und auf ihnen zu parken;

10. das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen;
11. Werbeträger, Leuchter, Lichterketten, Schaukeln, Drähte oder Seile an den Bäumen zu befestigen;
12. einzelne Bäume zu fällen, soweit nicht damit gleichzeitig eine Beseitigung des Naturdenkmals oder eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung im Sinne des § 22 Absatz 4 NatSchG LSA bzw. gemäß § 4 Absatz 1 dieser Verordnung einhergeht.

§ 5

Zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht für:

1. behördlich **zugelassene oder angeordnete** Beschilderungen;
2. Schutz- und Pflegemaßnahmen;
3. behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten;
4. die **ordnungsgemäße** Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen auf den **Traufflächen** werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten die Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen überlassen.

§ 7

Duldung

Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, nach rechtzeitiger Ankündigung des Landkreises Wittenberg folgende Maßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturdenkmals;

2. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen an dem Naturdenkmal und auf den dazugehörigen Traufflächen.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung **kann** der Landkreis Wittenberg gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer **vorsätzlich oder fahrlässig** die in § 4 Absatz 2 beschriebenen Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer entgegen § 22 Absatz 4 NatSchG LSA **vorsätzlich oder fahrlässig** die in § 4 Absatz 1 genannten Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.

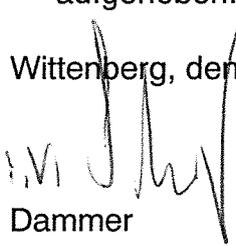
§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

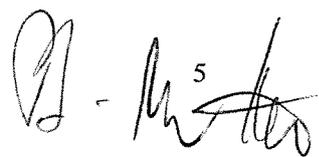
(2) Der Beschluss, Nr. 659(48)/84 des Rates des Kreises Gräfenhainichen vom 16. Mai 1984, wird für den Geltungsbereich des Naturdenkmals:
„Die Linden in der Lindenstraße der Gemeinde Bergwitz“
aufgehoben.

Wittenberg, den 22. August 2001



Dammer

Anlagen



J. Müller

Tabelle1

Seite 1 der Anlage der Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung
des Naturdenkmals "Lindenallee Bergwitz", Gemarkung Bergwitz, Flur 3,
Flurstück 223/17

Lfd. Nr.	Höhe (m)	Stammumfang (m)	Kronen (m)	Kronentraufbereich (m)	Alter (Jahre)
1	8.70	1.16	3.85	5.85	100
2	6.90	1.02	6.20	8.20	100
3	7.10	1.12	3.70	5.70	100
4	3.00	0.13	22.20	24.20	10
5	18.60	2.07	15.35	17.35	100
6	10.50	1.09	9.75	11.75	100
7	14.80	1.41	8.30	10.30	100
8	14.30	1.24	10.55	12.55	100
9	14.80	1.45	8.20	10.20	100
10	15.20	1.64	9.00	11.00	100
11	14.30	1.39	8.10	10.10	100
12	14.20	1.27	7.25	9.25	100
13	19.60	1.71	11.50	13.50	100
14	19.20	1.73	11.15	13.15	100
15	14.30	1.11	7.50	9.50	100
16	14.60	1.69	9.40	11.40	100
17	14.80	1.53	11.00	13.00	100
18	19.30	2.30	18.00	20.00	100
19	15.60	1.92	12.55	14.55	100
20	15.00	1.32	9.70	10.70	100
21	10.80	1.08	6.20	8.20	100
22	8.00	0.58	4.55	6.55	10
23	12.40	1.45	8.00	10.00	100
24	11.00	1.07	7.30	9.30	100
25	14.90	1.55	9.60	11.60	100
26	15.80	1.49	11.70	13.70	100
27	13.40	1.28	8.50	10.50	100
28	14.70	1.59	11.00	13.00	100
29	16.80	1.80	9.35	11.35	100
30	14.90	1.38	9.80	11.80	100
31	16.60	1.42	9.00	11.00	100
32	7.20	0.50	6.15	8.15	10
33	16.80	1.53	9.65	11.65	100
34	16.50	1.36	11.20	13.20	100
35	17.20	1.50	10.30	12.30	100
36	16.90	1.55	11.60	13.60	100
37	14.80	1.49	7.65	9.65	100
38	15.50	1.43	10.00	12.00	100
39	15.10	1.73	13.70	15.70	10
40	7.20	0.36	4.00	6.00	100
41	15.20	1.39	9.80	11.80	100
42	15.20	1.55	9.25	11.25	100
43	14.80	1.35	8.10	10.10	100
44	16.50	1.98	12.20	14.20	100
45	15.00	1.49	10.80	12.80	100

Tabelle1

Seite 3 der Anlage der Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung
des Naturdenkmals "Lindenallee Bergwitz", Gemarkung Bergwitz, Flur 3,
Flurstück 223/17

Lfd. Nr.	Höhe (m)	Stammumfang (m)	Kronen (m)	Kronentraufbereich (m)	Alter (Jahre)
91	17.40	1.79	10.00	12.00	100
92	14.30	1.70	10.20	12.20	100
93	14.50	1.60	10.75	12.75	100
94	14.80	1.60	12.05	14.05	100
95	18.40	2.00	11.70	13.70	100
96	12.80	1.68	9.85	11.85	100
97	8.10	0.51	5.20	7.20	10
98	11.80	1.19	6.00	8.00	100